

Öffentliche Sitzungsvorlage

Beratungsfolge:

Wahlausschuss

am 30.07.2020

FB: 2 Az.: 12-91-00	Bearbeitet von: Frau Knappeide	Vorlage Nr.: 67/2020
Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Kommunalwahl einschließlich Bürgermeisterwahl am 13. September 2020		
Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Produkt:		

Erläuterungen:

Die diesjährigen Kommunalwahlen finden am 13. September 2020 statt.

Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen endet nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit dem Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 am 27. Juli 2020, 18.00 Uhr. Wahlvorschläge sowohl für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters als auch für die Vertretung der Gemeinde können von politischen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern abgegeben werden.

Bis zum heutigen Tage wurden für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters die in dem Anhang I dargestellten Vorschläge eingereicht. Für die Wahl der Vertretung der Gemeinde wurden die in dem Anhang II (Wahl in den Wahlbezirken) und Anhang III (Wahl aus den Reservelisten) aufgeführten Vorschläge eingereicht.

Gemäß § 18 Abs. 1 und § 46 b KWahlG hat die Wahlleiterin die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt sie Mängel fest, so fordert sie unverzüglich die Vertrauenspersonen auf, sie rechtzeitig zu beseitigen.

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss. Dabei hat er Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht sind,
- den durch das KWahlG oder durch die KWahlO aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder
- auf Grund eines Parteiverbots unzulässig sind.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass alle bisher abgegebenen Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und auch für die Wahl der Gemeindevertretung einschließlich der Reservelisten gültig sind.

Zur Sitzung des Wahlausschusses werden auch die Vertrauenspersonen aller Wahlvorschläge eingeladen. Diese sind, sofern Mängel und insbesondere die Zurückweisung ihrer Wahlvorschläge in Rede steht, vorab zu hören.

Beschlussvorschlag:

1. Der Wahlausschuss beschließt, die im Anhang I aufgeführten Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zuzulassen.
2. Der Wahlausschuss beschließt, die im Anhang II aufgeführten Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken zuzulassen.
3. Der Wahlausschuss beschließt, die im Anhang III aufgeführten Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten zuzulassen.